

Bundessozialgericht

- 9 RV 26/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

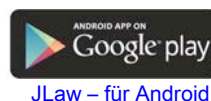
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt einen höheren Berufsschadensausgleich (BSA).

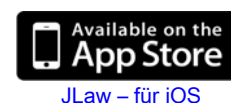
Der Kläger erhält wegen Hirnverletzung und anderen Schädigungsfolgen eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH. Er hat nach dem Besuch der Volksschule eine kaufmännische Lehre absolviert und nach dem Krieg vorwiegend als Buchhalter und Bilanzbuchhalter gearbeitet. Im Jahre 1956 brach er einen Kursus zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Zulassung als Helfer in Steuersachen wegen seines schlechten Gesundheitszustandes ab. Die Versorgungsverwaltung gewährte mit Bescheid vom 7. Juni 1963 BSA nach dem Durchschnittseinkommen eines Angestellten der Leistungsgruppe II in der metallverarbeitenden Industrie. Der Kläger machte im Widerspruch dagegen geltend, daß er als Bilanzbuchhalter für die ihm untergeordneten Angestellten Verantwortung getragen und darüber hinaus den Beruf eines selbständigen Steuerbevollmächtigten angestrebt habe. Mit Abhilfebescheid vom 3. Februar 1964 bewilligte das Versorgungsamt dem Kläger BSA unter Anrechnung der Besoldungsgruppe A 10 bzw ab 1. Juni 1965 der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und nahm dazu an, daß der Kläger wahrscheinlich den Beruf eines selbständigen Helfers in Steuersachen erreicht hätte.

Mit Antrag vom 19. Juni 1975 machte der Kläger geltend, durch eine Gesetzesänderung sei für Steuerbevollmächtigte die Möglichkeit geschaffen worden, zum Steuerberater aufzusteigen. Es sei davon auszugehen, daß er ohne Schädigungsfolgen diese Möglichkeit wahrgenommen hätte. Das Versorgungsamt schrieb dem Kläger am 26. Juni 1975, daß eine Höhergruppierung für ihn auch dann nicht in Betracht käme, wenn er entsprechend seinen Ausführungen heute ohne die Schädi-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gungsfolgen Steuerberater wäre. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen. Zur Sache hat es ausgeführt: Eine Berechnung des BSA nach der Besoldungsgruppe A 14 bzw A 15 als Durchschnittseinkommen sei nur für selbständig Tätige mit abgeschlossener Hochschulbildung in § 5 Abs 1 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs 3 und 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorgesehen. Selbst die Bestellung zum Steuerberater würde das Erfordernis eines Hochschulstudiums iS des § 5 DVO nicht ersetzen. Auch die Ausnahmeregelung in § 6 DVO komme hier nicht in Betracht.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er trägt vor: Das Urteil würdige nicht ausreichend die Tatsache, daß er aufgrund der Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) mit Sicherheit vom Steuerbevollmächtigten zum Steuerberater aufgestiegen wäre und damit eine Berufsposition erreicht hätte, die grundsätzlich ein Hochschulstudium voraussetze. Der weitaus überwiegende Teil der Bewerber für die Steuerberaterprüfung komme auch von der Hochschule her. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müßten die Verhältnisse wie bei den Zahnärzten behandelt werden. Das Vordergericht habe verkannt, daß nach § 36 Abs 1 StBerG nach Auslaufen der Übergangsregelungen der Zugang zu diesem Beruf nur über ein Hochschulstudium möglich sei und die Sache demnach genauso liege wie bei den Dentisten.

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und das Land Baden-Württemberg zu verurteilen, dem Kläger Berufsschadensausgleich entsprechend dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beteiligten haben mitgeteilt, daß sie mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß der BSA des Klägers nicht nach dem Durchschnittseinkommen des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 / A 15 des BBesG zu bemessen ist. Dabei kann es dahinstehen, ob der Kläger ohne die Schädigung wahrscheinlich - wie er vorträgt - Steuerberater geworden wäre.

Der BSA richtet sich nach § 30 Abs 3 und 4 BVG und den Verordnungen zur Durchführung des § 30 Abs 3 und 4 des BVG vom 11. April 1974 (BGBl I S 927) bzw der DVO zu § 30 Abs 3 bis 5 des BVG vom 18. Januar 1977 (BGBl I S 162). Nach § 5 Abs 1 dieser insoweit gleichlautenden Verordnungen ist die Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bei selbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulausbildung anzusetzen. Dem Kläger mangelt es jedoch an einer akademischen Vorbildung.

Das LSG hat mit Recht erkannt, daß dem Erfordernis einer Hochschulausbildung iS des § 5 Abs 1 DVO auch nicht Genüge getan worden wäre, wenn der Kläger die Voraussetzungen für die Bestellung zum Steuerberater erfüllt hätte und zum Steuerberater bestellt worden wäre. Das LSG hat dazu ausgeführt, daß die Zulassung zur Prüfung als Steuerberater nicht in jedem Fall von einer abgeschlossenen Hochschulausbildung abhängig ist. In § 36 Abs 1 des StBerG idF der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I S 2735) wird für die Zulassung zur Prüfung als Steuerberater neben dem Bewerber mit einem - einschlägigen - abgeschlossenen Hochschulstudium und dreijähriger hauptberuflicher praktischer Tätigkeit alternativ aufgeführt derjenige, der a) eine Real-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schule mit Erfolg besucht hat, b) eine ordnungsgemäße Lehrzeit in steuerberatendem oder ähnlichem Beruf abgeschlossen hat und c) zehn Jahre hauptberuflich auf dem Gebiet des Steuerwesens unter näher bestimmten Bedingungen tätig gewesen ist. Dabei kann die Lehrzeit für Bewerber entfallen, die ein wirtschaftswissenschaftliches Fachhochschulstudium abgeschlossen haben. Die Zeit dieses Fachhochschulstudiums wird auf die zehnjährige praktische Tätigkeit angerechnet; auf jeden Fall muß jedoch eine dreijährige praktische Tätigkeit unter bestimmten Bedingungen erfüllt sein. Darüber hinaus werden ehemalige Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, die mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind, ohne weiteres zur Prüfung als Steuerberater zugelassen. Da die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung ebenfalls keine Hochschulausbildung voraussetzt, ergibt sich aus diesen Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerberater, daß ehemalige Helfer in Steuersachen und Steuerbevollmächtigte, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen (vgl: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 16. August 1961 - BGBl I S 1301 - § 109; 2. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 - BGBl I S 1401 - § 118b und 3. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 - BGBl I S 1509 - Nr 140) zum Steuerberater bestellt worden sind, sich nicht in einer vergleichbaren Lage befinden wie die ehemaligen Dentisten. Diese haben aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl I S 221) die Bestallung als Zahnärzte erhalten. Dabei kann dahinstehen, ob eine berufsständische Neuordnung durch Gesetz allein ein Ausbildungserfordernis iS des § 5 der DVO ersetzen kann (vgl dazu Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 22. September 1971 - 10 RV 381/69 - in SozR Nr 7 zu § 5 DVO zu § 30 Abs 3 und 4 BVG vom 28. Februar 1968). Nach dem Rundschreiben des Bundesarbeitsministers vom 19. Juli 1965 (BVB1 1965 S 91 Nr 56) können die ehemaligen Dentisten wie selbständig Tätige mit abgeschlossener Hochschulbildung be-



handelt werden, weil sie in beruflicher Hinsicht in vollem Umfang den Zahnärzten gleichgestellt seien, die ihre Bestallung nach einer Hochschulausbildung und bestandener zahnärztlicher Prüfung erhalten hätten. Der Beruf des Zahnarztes unterscheidet sich jedoch von dem des Steuerberaters gerade dadurch, daß er traditionell und auch heute eine abgeschlossene Hochschulbildung voraussetzt, die Bestellung zum Steuerberater jedoch auf mannigfaltige Weise erreicht werden kann und nicht generell ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordert. Neben den in § 36 des StBerG aufgeführten Fachhochschülern, Realschülern und ehemaligen Beamten des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, die zur Prüfung als Steuerberater zugelassen werden können, ohne ein Studium nachzuweisen, sieht § 38 StBerG vor, daß von der Steuerberaterprüfung zu befreien sind (außer Professoren, die mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben, ehemaligen Finanzrichtern, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gearbeitet haben und ehemaligen Beamten und Angestellten des höheren Dienstes, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter eingesetzt waren) ehemalige Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, die mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter tätig gewesen sind. Hieraus wird zusätzlich deutlich, daß die Tätigkeit des Steuerberaters nicht regelmäßig ein abgeschlossenes Hochschulstudium bedingt.

Das LSG hat auch zutreffend darauf hingewiesen, daß die Regelung in § 5 DVO, die die selbständig Tätigen nach der beruflichen und schulischen Vorbildung unterteilt und bestimmten Besoldungsgruppen des Beamtenrechts zuordnet, nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstößt, wie bereits das BSG und auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden haben (vgl. BSGE 27, 69, 71 und 27, 178, 180 sowie BVerfG Beschluß vom 14. Mai 1969 - 1 BvR 615/67 und 303/68 - in SozR Nr 1 zu Art 80 GG).

Auch im Hinblick darauf, daß Steuerberater nach § 5 DVO uU verschiedenen Besoldungsgruppen zugeordnet werden könnten,



ist ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG nicht zu sehen. Die abgeschlossene Hochschulausbildung führt nämlich nicht ohne weiteres dazu, daß das Durchschnittseinkommen eines selbständig Tätigen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 / A 15 zugeordnet wird; vielmehr ist weitere Voraussetzung (§ 5 Abs 2 DVO), daß sie die Grundlage für den Beruf bildet oder das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert.

Daß die Vorschrift zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen nach § 6 DVO für das Begehren des Klägers nicht herangezogen werden kann, hat das LSG ebenfalls richtig ausgeführt.

Nach alledem ist die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)